

Allgemeine Vertrags- und Lieferbedingungen der BHG - Bausanierung GmbH Köln

I. Geltungsbereich

Für alle zwischen der BHG-Bausanierung GmbH Köln (Auftragnehmer) und Dritten (Auftraggeber) geschlossenen Verträge gelten diese Allgemeinen Vertrags- und Lieferbedingungen. Ergänzend findet die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil B (DIN 1961) und Teil C in der jeweils bei Vertragsabschluß gültigen Fassung Anwendung. Nachfolgende Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden und haben Vorrang vor abweichenden Geschäftsbedingungen des Auftraggebers; diese werden nur Vertragsinhalt, wenn sie ausdrücklich durch den Auftragnehmer schriftlich bestätigt und dadurch in den Vertrag einbezogen werden.

II. Angebot und Auftrag

1. Die Auftragserteilung gilt als Vertragsangebot durch den Auftraggeber, die Auftragsbestätigung durch den Auftragnehmer ist die Vertragsannahme. Änderungen im Aufmass in üblichem Maße stehen dem Zustandekommen eines Vertrages nicht entgegen.
2. Der Vertragsinhalt bestimmt sich durch die Auftragsbestätigung. Weicht die Auftragsbestätigung von der Auftragserteilung erheblich ab, kommt ein Vertrag erst durch Bestätigung des Auftraggebers oder Aufmassdetaillierung zustande.
3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Vertragsannahme von angemessenen Vorauszahlungen oder üblichen Sicherheiten abhängig zu machen. Macht der Auftragnehmer hiervon Gebrauch gilt das Vertragsangebot als unter der aufschiebenden Bedingung der Erbringung der Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen angenommen.
4. Änderungen oder Ergänzungen von vertraglich getroffenen Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich von uns bestätigt werden.
5. Bei Auftragserteilung hat der Auftraggeber Maßangaben verbindlich mitzuteilen. Wird ein Aufmass vorgenommen, so werden die in der Auftragsbestätigung enthaltenen Maßangaben Vertragsgegenstand. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber der Auftragsbestätigung unverzüglich widerspricht oder das Aufmass in erheblichem Maße von den ursprünglichen Maßnahmen abweicht.
6. Nachträgliche Änderungen berechtigen den Auftragnehmer, die Lieferfristen angemessen zu verlängern und Ersatz für die infolge der Änderungen nutzlos gewordenen Aufwendungen zu verlangen.

III. Auftragsdurchführung

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Baustelle in einem ordnungsgemäßen Zustand vorzuhalten und die jeweiligen Gebäudeteile rechtzeitig so herzurichten, dass die Auftragsdurchführung (Einbau) nach den allgemeinen Regeln der Technik möglich ist.
2. Ist ein gefahrloser und ordnungsgemäßer Einbau der Liefergegenstände aufgrund der Beschaffenheit der Baustelle nicht möglich, kann der Auftragnehmer die Auftragsdurchführung verweigern. Führt er den Auftrag auf Verlangen des Auftraggebers durch, ist jede Haftung des Auftragnehmers wegen Mängel ausgeschlossen, soweit diese in ursächlichem Zusammenhang mit dem nicht vertragsgerechten Beschaffenheit der Baustelle stehen.

3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, anfallendes Verpackungsmaterial zu übernehmen und auf eigene Kosten zu beseitigen.

IV. Preise

1. Alle Preise gelten ab Sitz des Auftraggebers, bei Werk- und Werklieferverträgen frei Baustelle, nach der jeweils gültigen Preisliste bzw. der vertraglich getroffenen Preisabrede zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

2. Verzögert sich die Aufnahme, der Fortgang oder der Abschluss der beauftragten Arbeiten aus Gründen, die nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind, so ist dieser berechtigt, die Preise für Lohn-, Material- und sonstige entstandene Kosten entsprechend den am Tage der Ausführung gültigen Arbeitslöhne und Materialpreise zu erhöhen.

3. Vertraglich nicht vereinbarte Leistungen, die zur Durchführung des Auftrages notwendig sind oder auf Verlangen des Auftraggebers (insbesondere Stemm-, Verputz-, Erdarbeiten) ausgeführt werden, werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

4. Werden Arbeiten auf Verlangen des Auftraggebers außerhalb der regulären Arbeitszeiten des Auftragnehmers ausgeführt, werden hierdurch anfallende Zuschläge für Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden auf den dem Auftrag zu Grunde liegenden Effektivlohn aufgeschlagen. Die Zuschläge betragen nach dem derzeit gültigen BHG-Haustarif für Nachtarbeit sowie Arbeiten an Sonn- und Feiertagen je angebrochene Stunde:

Überstundenzuschlag werktags von 17.00 bis 20.00 Uhr: 30%

Überstundenzuschlag werktags ab 20.00 Uhr: 100%

Zuschlag für Samstagseinsätze bis 20.00 Uhr: 50%

Zuschlag für Samstagseinsätze ab 20.00 Uhr: 100%

Zuschlag für Sonntagseinsätze bis 20.00 Uhr: 75%

Zuschlag für Sonntagseinsätze ab 20.00 Uhr: 100 %

Zuschlag für Einsätze an gesetzlichen Feiertagen: 100%

V. Lieferfristen

1. In der Auftragsbestätigung genannte Termine sind nicht verbindlich. Sie werden lediglich zu Planungszwecken genannt. Dies gilt nicht, wenn die Termine ausdrücklich und schriftlich als verbindlich vereinbart wurden.

2. Führen Unklarheiten bei Auftragserteilung oder Änderungswünsche des Auftraggebers zu Verzögerungen im Arbeitsablauf, findet eine angemessene Verlängerung der Liefer-/Ausführungsfristen statt. Dies gilt auch bei vertraglich zugesicherten Terminen.

3. Kann der Auftragnehmer die vereinbarte Leistung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbringen, ist er für die Dauer des Vorliegens dieser Gründe von der Verpflichtung zur rechtzeitigen Erfüllung des Vertrages entbunden. Solche Gründe sind insbesondere die nicht ordnungsgemäße Anlieferung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen. Maschinenschäden, Betriebs- und Transportstörungen, höhere Gewalt, Streik und behördlichen Maßnahmen. Nach Wahl des Auftragnehmers verlängern sich die Lieferfristen entsprechend oder berechtigten zum Rücktritt vom

Vertrag. Dies gilt nicht, wenn eine spätere Lieferung für den Auftraggeber ohne Interesse ist. Eine Schadensersatzpflicht des Auftragnehmers ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

4. Befindet sich der Auftragnehmer mit seiner Leistung aus Gründen, die er zu vertreten hat, in Verzug, kann er vom Auftraggeber eine angemessene Nachfrist bis zu einem Monat verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Leistungserbringung für den Auftragnehmer ohne Interesse ist.

VI. Zahlungsbedingungen

1. Die Vergütung wird bei Lieferungen mit Gefahrübergang, in den sonstigen Fällen mit Einbau, spätestens jedoch mit Abnahme fällig. Die Vergütung ist ohne jeden Abzug kostenfrei nach Maßgabe der Rechnung an den Auftragnehmer zu zahlen.

2. Wechsel oder Schecks werden nur zahlungshalber angenommen. Nebenkosten des Zahlungsverkehrs trägt der Auftraggeber. Er ist berechtigt, diese zurückzugeben, ohne dass sein Erfüllungsanspruch dadurch beeinträchtigt wird, wenn Dritte Annahme oder Zahlung verweigern.

3. Bei Zahlungsverzug ist der Auftraggeber zum Ersatz des Verzugschadens verpflichtet. Der Auftragnehmer kann als Mindestschaden Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verlangen. Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, kann der Auftragnehmer als Mindestschaden Verzugszinsen in Höhe von 8%-Punkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verlangen.

Für die zweite und alle folgenden Mahnungen wird eine Pauschale in Höhe von jeweils 5,00 EUR erhoben, wenn nicht der Auftraggeber nachweist, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

4. Mitarbeiter des Auftragnehmers sind nicht inkassoberechtigt, es sei denn, diese verfügen über eine ausdrückliche Inkasso-Vollmacht.

5. Beträgt der Zeitraum zwischen Auftragsbestätigung und Erfüllung der Leistungspflicht mehr als 4 Monate, kann der Auftragnehmer zwischenzeitlich erfolgte Preiserhöhungen geltend machen.

6. Gegen Vergütungsansprüche des Auftragnehmers kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet werden.

VII. Lieferung und Montage

1. Hat der Auftragnehmer den Versand übernommen, geht die Gefahr auf den Besteller über, sobald die Lieferung das Werk oder das Lager verlässt, auch wenn frachtfreie bzw. FOB (free on board / frei an Bord) oder CIF-Lieferung (cost, insurance, freight / Kosten, Versicherung, Fracht) vereinbart ist.

2. Der Auftragnehmer übernimmt die Verpflichtung zur Lieferung oder zum Versand ausschließlich zu einem einzigen Bestimmungsort (Anlieferstelle). Können Liefergegenstände nach Fertigstellung infolge von Umständen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht oder nicht rechtzeitig versendet oder geliefert werden, geht die Gefahr zu dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem die Anzeige der Versand- oder Lieferbereitschaft an den Auftraggeber abgesendet wurde.

3. Wurde ausschließlich Lieferung vereinbart, gelten zusätzlich folgende Bestimmungen: Mit der Ankunft des Lieferfahrzeugs am Bestimmungsort und der Bereitstellung zum Abladen hat der Auftragnehmer seine Lieferpflicht erfüllt. Der Auftraggeber hat Abladen und Lagern auf eigene Kosten und Gefahr durchzuführen.

4. Wurde Lieferung und Montage (Einbau) vereinbart, so hat der Auftraggeber während der Ausführung der Arbeiten für die Aufbewahrung von Baustoffen und Werkzeugen etc. und zum Aufenthalt für die ausführenden Arbeitnehmer einen verschließbaren Raum bauseitig kostenlos zur

Verfügung zu stellen. Leitungen und Einrichtungsgegenstände gehen in die Obhut des Auftraggebers über.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Gelieferte Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der Vergütung Eigentum des Auftragnehmers; bei Auftraggebern, die nicht Verbraucher im Sinne von § 13 BGB sind, verbleiben die vom Auftragnehmer gelieferten Gegenstände bis zur vollständigen Erfüllung aller Verbindlichkeiten aus der bestehenden Geschäftsbeziehung im Eigentum des Auftragnehmers.

2. Für den Fall der Weiterveräußerung im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung tritt der Auftraggeber bereits im voraus seine Forderungen einschließlich sämtlicher Ansprüche aus dem verlängerten Eigentumsvorbehalt gegenüber seinen Abnehmern an den Auftragnehmer ab.

3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, über abgetretene Ansprüche nicht anderweitig zu verfügen. Der Auftragnehmer kann vom Auftraggeber den Nachweis über die Anzeige der Abtretung gegenüber seinen Abnehmern und Kreditinstituten verlangen. Im Falle von Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen Dritter über Liefergegenstände oder abgetretene Forderungen ist der Auftragnehmer unverzüglich hierüber zu unterrichten.

4. Soweit die Liefergegenstände wesentlicher Bestandteil des Grundstückes geworden sind, verpflichtet sich der Auftraggeber bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungsstermine dem Auftragnehmer die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und ihm das Eigentum an diesen Gegenständen zurück zu übertragen.

5. Werden Liefergegenstände mit einem anderen Gegenstand derart fest verbunden, dass eine Demontage derselben ausscheidet, tritt der Auftraggeber bereits im voraus eigene Vergütungsansprüche gegenüber demjenigen, der Eigentum oder sonstige Rechte an den eingebauten Gegenständen erwirbt, in Höhe des Wertes der eingebauten Gegenstände an den Auftragnehmer ab.

6. Beeinträchtigt der Auftraggeber die vorgenannten Rechte, so ist er diesem zu Schadenersatz verpflichtet. Die Demontage und sonstigen Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Die Ausübung des Eigentumsvorbehalts durch Demontage der Liefergegenstände gilt im Zweifel nicht als Rücktritt.

IX. Sicherheiten bei drohendem Rechtsverlust

1. Sind Auftraggeber und Eigentümer identisch, verpflichtet sich der Auftraggeber zur Sicherung von Forderungen des Auftragnehmers aus dem bestehenden Vertragsverhältnis, die Eintragung einer Bauhandwerkersicherungshypothek an seinem Grundstück zu bewilligen.

2. Der Auftraggeber tritt im Falle der Veräußerung oder Belastung des Grundstücks, in dem Gegenstände des Auftragnehmers eingebaut wurden, bereits im voraus Forderungen in Höhe des Wertes der eingebauten Gegenstände an den Auftragnehmer ab. Werden die Liefergegenstände in das Grundstück eines Dritten eingebaut, hat der Auftraggeber diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

X. Abnahme und Mängelrügen

1. Bei Lieferung hat der Auftraggeber die gelieferte Ware unverzüglich zu prüfen. Offensichtliche Mängel und Transportschäden können nur schriftlich innerhalb einer Ausschlussfrist von 2 Wochen gerügt werden.

2. Bei Werkverträgen hat der Auftraggeber nach Montage/Einbau eine Abnahme vorzunehmen. Bei Werklieferungsverträgen tritt an die Stelle der Abnahme die Vollendung des Werkes. Offensichtliche Mängel können nur schriftlich innerhalb einer Ausschlussfrist von 2 Wochen wirksam gerügt werden. Nach Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist sind Mängelrügen ausgeschlossen.
3. Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer Nachbesserung verlangen. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, statt der Nachbesserung auch Ersatz der mangelhaften Gegenstände zu leisten und diese ersatzweise einzubauen.
4. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung, Minderung oder Rückgängigmachung des Vertrages sind ausgeschlossen, es sei denn, Nachbesserungen oder Ersatzleistungen sind nicht geeignet, einen mangelfreien Zustand herbeiführen oder sind für den Auftraggeber ohne Interesse, unmöglich oder wurden vom Auftragnehmer schriftlich verweigert.
5. Der Auftragnehmer ist berechtigt, sämtliche Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche abzulehnen, sofern der Auftraggeber oder Dritte ohne vorherige Anzeige des Mangels eigenmächtig Reparaturen, Änderungen oder sonstige Eingriffe an den gelieferten oder eingebauten Gegenständen vorzunehmen. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer nach Anzeige des Mangels und Ablauf einer angemessenen Frist seinen Verpflichtungen zur Nachbesserung oder Ersatzleistung nicht nachgekommen ist.
6. Unwesentliche, zumutbare Abweichungen einschließlich handelsüblicher Maßtoleranzen, stellen keinen Mangel dar und berechtigen den Auftraggeber nicht, Gewährleistungsrechte geltend zu machen. Dies gilt insbesondere, wenn Nachbestellungen erfolgt sind. Dies gilt jedoch nicht in den Fällen, in denen die Einhaltung von Maßen, Farbtönen und Formen und Verwendung bestimmter Materialien ausdrücklich und schriftlich vereinbart worden ist oder diese Abweichungen die vorgesehene Verwendung beeinträchtigen.

XI. Ergänzende Vertragsbestimmungen (VOB Teil B und Teil C) und Schlussbestimmungen

1. Die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für Teilleistungen sinngemäß, es sei denn, dass eine Teilleistung für den Auftraggeber ohne Interesse ist. Vertragliche und gesetzliche Rücktrittsrechte bleiben unberührt.
2. Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine das Schriftformerfordernis aufhebende Vereinbarung.
3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, unwirksam werden oder sich als undurchführbar erweisen, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll eine solche Regelung als vereinbart gelten, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.
4. Die diesen Allgemeinen Vertrags- und Lieferbedingungen ergänzend zu Grunde liegenden Vorschriften der VOB Teil B und Teil C in der jeweils bei Vertragsschluss gültigen Fassung (derzeit VOB 2006) kann vom Auftraggeber jederzeit in den Geschäftsräumen des Auftragnehmers eingesehen werden. Zudem besteht die jederzeitige Möglichkeit der Einsichtnahme unter www.bhg-bausanierung.de. Auf gesonderten Wunsch oder Verlangen wird der gesamte Vertragstext der VOB Teil B und Teil C dem Auftraggeber kostenfrei übersandt.
5. Auf die zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer unter Zugrundelegung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestehenden Vertragsverhältnisse, seien sie vertraglicher oder außervertraglicher Art, ist deutsches Recht anzuwenden, sofern dem keine zwingenden Rechtsvorschriften entgegenstehen.
6. Handelt es sich bei dem Auftraggeber um Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen im Sinne von § 38 ZPO so gilt Köln als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer unter Zugrundelegung

dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestehenden Vertragsverhältnisse, gleich aus welchem Rechtsgrund, als vereinbart.

Hinweis an Privatkunden und Verbraucher

Die VOB Teil B und Teil C ist auf unserer Internetseite www.bhg-bausanierung.de sowie in unseren Geschäftsräumen jederzeit einzusehen. Auf Wunsch senden wir Ihnen die VOB Teil B und Teil C gerne kostenfrei zu.

Allgemeine Vertrags- und Lieferbedingungen der **BHG-Bausanierung GmbH Köln**
Stand Februar 2007